

Arbeitsrecht vor Ort



INFORMATIONSSREIHE IHRES PERSONALRATS DES UNIVERSITÄTSKLINIKUMS A.Ö.R.

Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

Februar 2015

Seit dem 01.01.2012 in Kraft, verbessert die Einführung der Familienpflegezeit die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege. Mit der Novellierung vom 01.01.2015 werden die bestehenden Regelungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und im Familienpflegezeitgesetz (FamilienpflegeZG) weiter entwickelt und besser miteinander verzahnt.

Nahe Angehörige im Sinne des Gesetzes sind

1. Eltern, Groß-/Schwiegereltern, Ehegatten;
2. Lebenspartner, Partner in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister;
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder; die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder;
4. Stiefeltern, sowie Schwägerinnen und Schwäger.

Neben der Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung wird auch die außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes einbezogen. Dies gilt ebenso für die Begleitung von nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase.

Familienpflegezeit

Seit dem 1. Januar 2015 gilt ein Rechtsanspruch auf Familienpflegezeit. Damit können Beschäftigte ihre wöchentliche Arbeitszeit für maximal zwei Jahre auf bis zu 15 Stunden reduzieren, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Die Regelung gilt nicht gegenüber Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten, wobei Auszubildende nicht mitgezählt werden. Familienpflegezeit gilt in allen Dienststellen und Betrieben. Sie bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

Die Dauer der Reduzierung der Arbeitszeit beträgt auch bei Kombination der verschiedenen Freistellungsansprüche beider Gesetze maximal 24 Monate.

Für dieselbe pflegebedürftige Person kann eine weitere Familienpflegezeit erst nach dem Ende der Nachpflegephase gefördert werden.

Zinsloses Darlehen

Zur besseren Absicherung des Lebensunterhalts während der Familienpflegezeit und der Pflegezeit wurde ein Anspruch der Beschäftigten auf Förderung durch ein zinsloses Darlehen eingeführt. Das Darlehen kann direkt beim Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragt werden. Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und deckt grundsätzlich die Hälfte des durch die Arbeitszeitreduzierung fehlenden Nettogehalts ab. Auf entsprechenden Antrag kann auch ein niedrigeres Darlehen - bis zu einer Mindesthöhe von 50 Euro monatlich – genommen werden.

Werden Freistellungen nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz in kleinen Unternehmen, in denen der Rechtsanspruch nicht gilt, auf freiwilliger Basis vereinbart, haben Beschäftigte auch einen Anspruch auf Förderung durch das zinslose Darlehen.

Die bisherige Möglichkeit, eine Entgeltaufstockung unter Verwendung eines Wertguthabens zu vereinbaren, bleibt unberührt.

Aufbau eines Wertguthabens im Vorfeld

Weiß der Beschäftigte, dass er zu einem späteren Zeitpunkt eine Familienpflegezeit in Anspruch nehmen möchte, so besteht für ihn die Möglichkeit bereits im Vorfeld der Pflegephase ein Wertguthaben aufzubauen, durch das dann während der Pflegephase sein Arbeitsentgelt aufgestockt wird.

Aufbau eines Wertguthabens im Nachhinein

In den meisten Fällen lässt sich die Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen jedoch nicht vorhersehen. Für den Eintritt der unerwarteten Pflegebedürftigkeit besteht die Möglichkeit, ein Wertguthaben im Nachhinein aufzubauen. Der Beschäftigte erhält dann während der Pflegephase vom Arbeitgeber ebenfalls ein aufgestocktes Arbeitsentgelt. Nach dem Ende der Familienpflegezeit arbeitet der Beschäftigte dann zwar wieder voll, erhält jedoch weiterhin ein reduziertes Entgelt, bis das sog. „negative Wertguthaben“ wieder ausgeglichen ist (sog. Nachpflegephase).

Rentenversicherung

Der Arbeitgeber zahlt während der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase die Beiträge zur Rentenversicherung auf der Grundlage des reduzierten Arbeitsentgeltes. Die Pflegekasse überweist zusätzlich der Rentenversicherung für die während der Familienpflegezeit geleistete Pflege Beiträge, wenn der Pflegeaufwand mindestens 14 Stunden und die Erwerbstätigkeit höchstens 30 Stunden wöchentlich beträgt.

Familienpflegezeitversicherung

Die Familienpflegezeitversicherung dient zur Absicherung des Arbeitgebers, falls der Beschäftigte verstirbt oder berufsunfähig wird, bevor er das Wertguthaben voll ausgeglichen hat. Die Versicherung wird von dem Beschäftigten, dem Arbeitgeber oder dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf die Person des Beschäftigten für die Dauer der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase geschlossen. Es besteht allerdings kein Anspruch gegen den Arbeitgeber oder das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung.

Staatliche Förderung

Für den Arbeitgeber besteht die Möglichkeit, beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ein zinsloses Darlehen zu beantragen, um so die Finanzierung der Arbeitsentgeltaufstockung zu gewährleisten, wenn der Beschäftigte nicht im Vorfeld ein Wertguthaben aufgebaut hat. In der Nachpflegephase muss das Darlehen dann zurückgezahlt werden.

Kündigungsschutz

Während der Familienpflegezeit sowie der Nachpflegephase unterliegen die Beschäftigten einem besonderen Kündigungsschutz. Der Arbeitgeber kann das Beschäftigungsverhältnis in dieser Zeit nur mit Zustimmung der für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörde kündigen

René Semrau
i.A. des Personalrat A.ö.R.